

21. III. 1916

(Das Heilbrot.) Der hauptstädtische Magistrat hat bekanntlich verfügt, daß auch die Heilbrote (Grahambrot und Spezialbrot für Diabetiker) nur gegen Brotkarten verkauft werden dürfen. Allein unter jenen, die auf Heilbrot angewiesen sind, befinden sich auch solche, die, weil sie mit Mehl versehen sind, keine Brotkarten erhalten, insofgedessen nicht in der Lage sind, sich das für sie unerläßliche Heilbrot zu verschaffen. Mit Rücksicht darauf, daß dies den Zustand solcher Personen nachtheilig beeinflusst, hat die Approvisionierungssektion beschlossen, auch solchen, die mit Mehl versehen sind und daher auf Brotkarten keinen Anspruch haben, die Beschaffung von Heilbrot zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke läßt die Sektion besondere Brotkarten anfertigen, die nur zum Kaufe von Spezialbrot berechtigen werden. Die besonderen Brotkarten werden nur an jene ausgefolgt, die mit einem vom Oberphysikus ausgestellten ärztlichen Zeugnis nachweisen, daß für sie der Genuß von Heilbrot unentbehrlich ist.